

**2. Änderungstarifvertrag
vom 30.06.2024
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte IKK)**

Zwischen

der IIm-Kreis-Kliniken
Arnstadt-Ilmenau gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderungen des TV-Ärzte IKK

1. § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu angefügt:

(4) ¹Arbeitsleistungen (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft) am Wochenende (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) sollten an höchstens zwei Wochenenden im Kalendermonat angeordnet werden. ²Abweichend davon darf je Kalendervierteljahr für ein weiteres Wochenende Arbeitsleistung angeordnet werden. ³Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat. ⁴Wochenenden, an denen gemäß Satz 4 weitere Arbeitsleistung angeordnet wurde, sind innerhalb der nächsten drei Kalendermonate als zusätzliche Wochenenden ohne Arbeitsleistung zu gewähren. ⁵Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind. ⁶Sind nach Satz 4 zu gewährende freie Wochenenden nicht innerhalb der Frist nach Satz 4 gewährt worden, erhöht sich für die in dieser Zeit erbrachte Arbeitsleistung bei Vollarbeit das Entgelt je Stunde um 10 Prozent, bei Bereitschaftsdienst die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Absatz 3 gezahlt. ⁷Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten, sofern keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.

2. In § 10 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

1Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft).
2Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird.
3Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

4Im Kalendermonat sollten nicht mehr als 13 Rufbereitschaften geleistet werden.
5Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen.
6Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

7Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

3. In § 10 wird einer folgender Absatz 10 eingefügt:

(10) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienste als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat

- bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu elf Rufbereitschaften,
- bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu acht Rufbereitschaften
- bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und
- bei vier Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu einer Rufbereitschaft

herangezogen werden können, ohne dass ein Zuschlag gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 oder § 11 Abs. 3 Satz 10 bis 12 bewirkt wird. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ³Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 2 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird entsprechend aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt. ⁴Für die über der Anzahl gemäß Satz 1 hinaus angeordneten Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägigen Bewertungsregelungen der **Anlage 1**.

4. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt abgeändert:

³Für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 0,64 Euro je Stunde.

5. § 11 Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 neu eingefügt:

⁵Werden die Zuschläge für Samstagsarbeit gemäß Satz 3 im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) nach dem 30.06.2024 prozentual erhöht, so wird es im vorliegenden Tarifvertrag übernommen, auch bei rückwirkender Wirksamkeit, frühestens jedoch ab dem 01.07.2024. ⁶Werden die grundsätzlichen Kriterien oder die Systematik für die Zuschläge für Samstagsarbeit gemäß Satz 3 im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) nach dem 30.06.2024 abgeändert, so signalisieren die Tarifvertragsparteien Gesprächsbereitschaft hinsichtlich der geänderten Rahmenbedingungen.

6. § 11 Abs. 3 Sätze 6 bis 10 werden wie folgt neu gefasst.

⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 10 Abs. 8 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitszeit auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für

Überstunden sowie mit etwaiger Zeitzuschläge nach Abs. 1 bezahlt. ⁷Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁸Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 6 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁹In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt. ¹⁰Ab der vierzehnten Rufbereitschaft im Kalendermonat erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt einen Zuschlag von 10 Prozent des Entgelts gemäß § 11 Absatz 3. ¹¹Der Zuschlag nach Satz 10 erhöht sich nach jeder weiteren dritten Rufbereitschaft um jeweils weitere 10 Prozentpunkte. ¹²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten den Zuschlag nach Satz 10 ab Überschreitung der sich aus § 10 Absatz 8 Sätze 5 und 6 ergebenden Anzahl an Rufbereitschaften.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 3:

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

7. § 11 Abs. 4 wird neu eingefügt, wobei die bisherige Absatz 4 und 5 zu den Absätzen zu Absatz 5 und 6 werden und zudem wie folgt abgeändert werden:

(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach Absatz 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.

(5) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von monatlich 105,00 Euro ab 01.07.2024. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde ab 01.07.2024.

(6) ¹Ärztinnen und Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von monatlich 40,00 Euro ab 01.07.2024. ²Ärztinnen und Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde ab 01.07.2024.

Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 5 und 6 (neu) wird wie folgt geändert:

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 5 und Absatz 6:

Werden die Zuschläge (Euro-Werte) für Wechselschicht- und Schichtarbeit im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) nach dem 30.06.2024 erhöht, so wird es im vorliegenden Tarifvertrag übernommen, auch bei rückwirkender Wirksamkeit, frühestens jedoch ab dem 01.07.2024.

Werden die grundsätzlichen Kriterien oder die Systematik für die Zuschläge für Wechselschicht- und Schichtarbeit im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) nach dem 30.06.2024 abgeändert, so signalisieren die Tarifvertragsparteien Gesprächsbereitschaft hinsichtlich der geänderten Rahmenbedingungen.

8. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 12
Bereitschaftsdienstentgelt**

(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Absatz 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. April 2024 das nachstehende Entgelt (in Euro) je Stunde gezahlt:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	47,60	47,60				
III	43,74	43,74	45,02			
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65

²§ 19 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Die Bereitschaftsdienstentgelte nach Satz 1 verändern sich bei nach dem 30. Juni 2024 wirksam werdenden allgemeinen

Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

(3) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 Prozent des Stundenentgelts gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Ab mehr als monatlich vier Diensten erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 12 Absatz 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Ist erstmals in einem Kalendervierteljahr in einem Kalendermonat ein fünfter Bereitschaftsdienst angeordnet worden, erhöht sich die Bewertung für diesen Bereitschaftsdienst gemäß Absatz 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte; für weitere Bereitschaftsdienste in diesem Kalendermonat gilt Satz 3, 2. Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Bewertung gemäß Absatz 1 Satz 1 ab dem sechsten Bereitschaftsdienst um 10 Prozentpunkte erhöht; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach den Sätzen 3 und 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 5 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Dienst ergibt, wird er auf einen vollen Dienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Dienst bleiben unberücksichtigt.

(4) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. und für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Sonntag geleistet worden ist, der nicht Feiertag ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. ²Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(5) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält zusätzlich zum Entgelt nach Absatz 2 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Absatz 3) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß Absatz 2. ²Dieser Zeitzuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/ dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieses

Tarifvertrages ausgeschlossen ist. ³Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 18) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

9. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage.

10. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen womit die Sätze 4 bis 6 zu den Sätzen 3 bis 5 werden.

11. In § 28 wird der Abs. 4 wie folgt geändert:

(4) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Absatz 3) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 06:00 Uhr fallen.

²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁴Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 27 Absatz 1 Sätze 3 und 4 zu ermitteln.

12. In § 28 wird nach Abs. 4 folgender Absatz 5 eingefügt, wobei die bisherigen Absätze 5 und 6 die Absätze 6 und 7 werden:

(5) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

13. § 28 Abs. 6 (neu) wird wie folgt abgeändert:

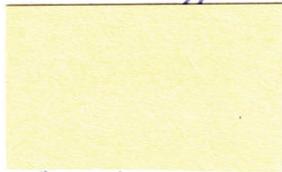
(6) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt neun Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 39 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit ebenfalls 39 Tage, nicht überschreiten.

§ 2 Inkrafttreten und Laufzeit

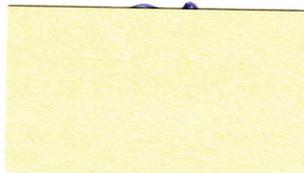
- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum 31.12.2025 schriftlich gekündigt werden

Arnstadt/Erfurt, den 24.09.2024

Für die
Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH:
Die Geschäftsführung

A rectangular area that has been redacted with a yellow highlight, covering the signature of the representative of Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH.

Für den
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.
Der 1. Vorsitzende

A rectangular area that has been redacted with a yellow highlight, covering the signature of the representative of Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.

Anlage 1

Anzahl BD = HBD	Zähldienst	Anzahl RB	Zähldienst	Summe	Ergebnis
1	1	10	3,08	4,08	
		11	3,38	4,38	
		12	3,69	4,69	Zuschlag 10%
		13	4,00	5,00	Zuschlag 10%
		14	4,31	5,31	Zuschlag 10%
		15	4,62	5,62	Zuschlag 20%
		16	4,92	5,92	Zuschlag 20%
		17	5,23	6,23	Zuschlag 20%
		18	5,54	6,54	Zuschlag 30%
2	2	6	1,85	3,85	
		7	2,15	4,15	
		8	2,46	4,46	
		9	2,77	4,77	Zuschlag 10%
		10	3,08	5,08	Zuschlag 10%
		11	3,38	5,38	Zuschlag 10%
		12	3,69	5,69	Zuschlag 20%
		13	4,00	6,00	Zuschlag 20%
		14	4,31	6,31	Zuschlag 20%
3	3	3	0,92	3,92	
		4	1,23	4,23	
		5	1,54	4,54	Zuschlag 10%
		6	1,85	4,85	Zuschlag 10%
		7	2,15	5,15	Zuschlag 10%
		8	2,46	5,46	Zuschlag 10%
		9	2,77	5,77	Zuschlag 20%
		10	3,08	6,08	Zuschlag 20%
		11	3,38	6,38	Zuschlag 20%
4	4	1	0,31	4,31	
		2	0,62	4,62	Zuschlag 10%
		3	0,92	4,92	Zuschlag 10%
		4	1,23	5,23	Zuschlag 10%
		5	1,54	5,54	Zuschlag 20%
		6	1,85	5,85	Zuschlag 20%
		7	2,15	6,15	Zuschlag 20%
		8	2,46	6,46	Zuschlag 20%
		9	2,77	6,77	Zuschlag 30%
5	5	1	0,31	5,31	Zuschlag 10%
		2	0,62	5,62	Zuschlag 20%
		3	0,92	5,92	Zuschlag 20%
		4	1,23	6,23	Zuschlag 20%
		5	1,54	6,54	Zuschlag 30%
		6	1,85	6,85	Zuschlag 30%
6	6	1	0,31	6,31	Zuschlag 20%
		2	0,62	6,62	Zuschlag 30%
		3	0,92	6,92	Zuschlag 30%
		4	1,23	7,23	Zuschlag 30%
		5	1,54	7,54	Zuschlag 40%